

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) vom 25.06.2020

Stellungnahme durch¹:

Datum:

Name:

Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU

¹ Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

² Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

1	LfU	Verwaltungsaufwand		allg.	Der Verwaltungsaufwand wird als gering eingeschätzt. Die Verordnungen sind selbstvollziehend und gelten somit direkt auf den Betreiber. Nachträgliche Anordnungen sind nicht notwendig. Ggf. stellen Betreiber Ausnahmeanträge, da von einzelnen Regelungen auf Grund von geringen Restlaufzeiten o.ä. abgewichen werden soll. Der Prüfaufwand der Behörden erhöht sich in Bezug auf der eingeführten Berichtspflichten (§§ 13, 14, 22).		
2	LfU	13. BImSchV § 5	S. 12	allg.	§ 5 setzt im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte fest. Die Bestimmungen sind größtenteils aus der alten Verordnung übernommen. In den §§ 28 ff. wurden in Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte festgesetzt. Diese unterscheiden sich z.T. erheblich (u.a. Hg-Grenzwerte nach § 5 Abs. 2 bzw. § 28 Abs. 1 Nr. 1 b)).		
3	LfU	13. BImSchV § 13 (1)	S. 15	allg.	Wie soll die Brennstoffkontrolle bei gasförmigen Brennstoffen erfolgen? Sollen die Ergebnisse der Gasanalyse als Tages-, Monats-, oder Jahresmittelwert erfasst werden?		
4	LfU	13. BImSchV § 19 (5)	20(38)	allg.	Jahresmittelwerte nach dieser geänderten Fassung der Verordnungen können erst nach einem vollständig durchlaufenen Kalenderjahr ausgewertet werden.	Erstmalige Bewertung der Einhaltung der Grenzwerte (JMW) nach Ablauf des Jahres 2022. Anderenfalls müsste Übergangsweise (2021/2022) ein Mischgrenzwert der Jahresmittelwerte (alt/neu) bestimmt werden.	

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

5	LfU	13. BImSchV § 33 (13)	50	allg.	Es ist mit den derzeitigen nationalen Regelungen nicht möglich Mischgrenzwerte zw. z.B. einem erdgasbefeuertem GuD-Kraftwerk in Verbindung mit einer Zusatzfeuerung (Abhitze-kessel, Gasbrenner, gleicher Brennstoff) festzu-legen. Das Problem besteht in den unter-schiedlichen Sauerstoffbezügen (je Verbren-nung) in Verbindung mit unterschiedlichen Grenzwerten (je Verbrennung)	Ggf. Runderlass des Niedersächsi-schen Umweltministeriums von 1987 „Niedersachsenformel“ zur Anwendung festschreiben.	
6	LfU	13. BImSchV § 34 (2) c	51	tech.	Betreiber entsprechender Anlagen sind in lau-fenden Genehmigungsverfahren von 500 mg/m ³ bei 15 % O ₂ -Bezug für Methan ausge-gangen. (BVT-Schlussfolgerung). Der nationale Gesetzgeber weicht von den BVT-Schlussfolgerungen auf 800 mg/m ³ bei 5% O ₂ -Bezug ab. Dies stellt eine wesentliche Ver-schärfung der EU-Vorgaben dar, da rein rech-nerisch 500 mg/m ³ (15% O ₂) 1333 mg/m ³ (5% O ₂) ergeben. Somit sind nach Inkrafttreten der 13. BImSchV wesentliche Änderungen erfor-derlich – die 13. BImSchV gilt direkt und sofort, da die betroffenen Anlagen keine Alt- bzw. Bestandsanlagen sind.	Ggf. Korrektur und Beibehaltung der EU-Vorgaben.	
7	LfU	17. BImSchV Nr. 2f): § 2 (24)	86	red.	Nr. 2f): § 2 (24) – Dopplung mit §2 (21)	§2 (24) streichen	
8	LfU	17. BImSchV § 18 (3)	87	allg.	Kann bei Bestandsanlagen zum Nachweis der Stabilität der Messwerte auch auf die Ergeb-nisse der bisherigen jährlichen Messungen zu-rückgegriffen werden? Es fehlt eine Definition, was unter „hinreichend stabilen Messwerten“ zu verstehen ist.		